

## AMENDMENT FORM

### Suggestion for amendment of Article : III-322 (revised)

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

---

#### Artikel III-322

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit. Im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können diese dann dem Rat eine Initiative unterbreiten, die auf die Erteilung einer Ermächtigung zur Einleitung der betreffenden verstärkten Zusammenarbeit abzielt

Die Kommission kann auch auf ihre eigene Initiative die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit vorschlagen.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit gilt als erteilt, falls sich nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit oder das Europäische Parlament mit der Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder gegen den Vorschlag ausspricht, wobei das Europäische Parlament in den Bereichen, in denen das Gesetzgebungsverfahren anwendbar ist, beteiligt wird. ~~wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Billigung des Europäischen Parlaments gefassten Beschluss erteilt.~~

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Rat gerichtet. Der Antrag wird dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, der zur Kohärenz der verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss des Rates erteilt.

---

#### Explanation :

- Für den Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die

**Regelung des Art. 40 a Abs. 1 EUV fortbestehen. Dies entspricht dem Mitinitiativrecht der Mitgliedstaaten in diesem Bereich (Art. III-8) – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).**

**Die Kommission sollte grundsätzlich auf eigene Initiative die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit vorschlagen können**

**Zudem sollte ein erleichtertes Ermächtigungsverfahren zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit, die nicht den GASP-Bereich betrifft, vorgesehen werden, wobei das Europäische Parlament beteiligt werden sollte, wenn für den Anwendungsbereich das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist.**

- **Die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP sollte – wie in der vorherigen Fassung vorgesehen - mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.**